

§ 39

Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen legt dem Ministerrat bis zum 31. Juli 1950 eine Verordnung über das Kündigungsrecht vor.

IX.

Arbeitsschutz

a) Arbeitszeit

§ 40

Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden, für Jugendliche von 16—18 Jahren 7½ Stunden täglich oder 45 Stunden wöchentlich, für Jugendliche von 14—16 Jahren 7 Stunden täglich oder 42 Stunden wöchentlich. Für gesundheitsschädliche Arbeiten kann im einzelnen Fall die Dauer der Arbeitszeit durch Beschluß der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschlag des entsprechenden Fachministeriums der Republik und der Länder auf weniger als 8 Stunden täglich festgesetzt werden. Die Wirtschaftspläne sind auf der Grundlage der 48-Stundenwoche berechnet. Der Produktionsablauf muß in jedem Betrieb so organisiert werden, daß er in der gesetzlichen Arbeitszeit bewältigt werden kann. Überschreitungen der 48-Stundenwoche sind nur in Ausnahmefällen zulässig nach Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung und nach Einholung der Genehmigung des zuständigen Arbeitsamts. Für Überstunden wird ein Zuschlag, in der Regel 25%, gezahlt. Die Zustimmung wird erteilt nach Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen.

b) Schulung der Arbeitskraft

§ 41

Für die technische Sicherheit in den Betrieben tragen die Werksleiter oder die Besitzer die Verantwortung.

§ 42

Die zuständigen Fachministerien errichten für Betriebe solcher Industriezweige, für die besondere Sicherheitsvorschriften bestehen, Sicherheitsinspektionen. Die Richtlinien der Fachministerien für die Sicherheitsinspektionen müssen mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen vereinbart werden.

§ 43

Für die gewissenhafte Anwendung und Durchführung der bestehenden Unfallverhütungs-, Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften in den Betrieben sind die Werksleiter oder die Besitzer verantwortlich.

§ 44

(1) Die Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleute) sind gewerkschaftliche Organe der Arbeiter und Angestellten und unmittelbarer Ausdruck ihres Mitbestimmungsrechtes im Betrieb bei der Organisation des Arbeitsschutzes und der Betriebshygiene. Sie werden in ihrer Tätigkeit von den Arbeitsschutzinspektoren unterstützt. Die Aufgaben und Befugnisse der Abteilungen für Arbeit (Arbeitsschutz) und der Arbeitsschutzinspektoren werden durch Verordnung geregelt.

(2) Die staatliche Kontrolle über die Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung üben die staatlichen Inspektoren des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen aus.

c) Besonderer Schutz der Jugendlichen und Frauen

§ 45

(1) Jugendliche unter 16 Jahren sowie werdende und stillende Mütter werden zur Nachtarbeit nicht zugelassen.

(2) Untertagearbeit im Bergbau ist für Jugendliche unter 16 Jahren sowie für werdende und stillende Mütter verboten.

§ 46

Für den Gesundheitsschutz der schwangeren Frauen wird die Dauer der Wochenhilfe auf fünf Wochen vor der Geburt und auf sechs Wochen nach der Geburt festgesetzt.

§ 47

Arbeitsschutzbestimmungen für erwerbstätige Frauen und Jugendliche sind durch das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen bis zum 31. Juli 1950 zu erlassen.

d) Arbeitsschutzkleidung

§ 48

Die Werksleitungen sind verpflichtet, die vom Ministerium für Handel und Versorgung nach den Anweisungen vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen zugeteilte Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel nach den festgesetzten Normen an die Arbeiter und Angestellten kostenlos auszugeben. Die Kontrolle über die richtige Verteilung von Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmitteln wird von den Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleute) und von den Arbeitsschutzinspektoren ausgeübt.

e) Gesundheitspflege

§ 49

Die Verbesserung der ärztlichen Betreuung der Arbeiter und Angestellten und die Arbeitsbefreiung im Krankheitsfall ist durch die Verordnung der früheren Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge und der früheren Deutschen Zentralverwaltung für das Gesundheitswesen vom 16. Oktober 1947 gesichert.

§ 50

Die Bevollmächtigten für die Sozialversicherung sind als gewerkschaftliche Organe für die Verbesserung der ärztlichen Betreuung und für die Wahrnehmung der Rechte der Versicherten des Betriebes mitverantwortlich.

§ 51

Die Werksleitungen und die Besitzer von Betrieben sind verpflichtet, die Sozialversicherungsbeiträge fristgemäß an die Sozialversicherungskassen abzuführen. Die nicht rechtzeitige Abführung von Beiträgen ist strafbar.

X.

Die weitere Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten

§ 52

(1) Die Werksleitungen sind verpflichtet, die Arbeit der Werksküchen zur Entlastung des Haushaltes der Arbeiter und Angestellten und zur Erhöhung ihres Reallohnes ständig zu verbessern. Die Verbesserung der Qualität des Essens, die größere Abwechslung und Auswahl im Speisezettel und die Belieferung zu angemessenen Preisen ist sicherzustellen.

(2) Die Arbeitsschutzinspektoren haben zur Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsleitung die Qualität der in den Werksküchen verarbeiteten Lebensmittel und das Essen zu kontrollieren.

§ 53

Das Ministerium für Handel und Versorgung ist verantwortlich für bevorzugte Belieferung der Werksküchen mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln in abwechslungsreicher Folge.

§ 54

Das Ministerium für Handel und Versorgung wird beauftragt, für die Arbeiter in den Schwerpunktbetrieben, vor allem im Bergbau, besondere Verkaufsstellen einzurichten, um die bevorzugte Belieferung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln sicherzustellen.

§ 55

Die Arbeiter in den Betrieben sind mit guter und preiswerter Berufskleidung zu versorgen. Das Ministerium für Handel und Versorgung trifft die erforderlichen Maßnahmen.

§ 56

Die Werksleiter (Besitzer) werden verpflichtet, Maßnahmen für den Bau von Wohnungen und für die Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter und Angestellten des betreffenden Betriebes zu treffen.